

## PRÜFUNGSORDNUNG

Auf Grund des § 19 I Ziffer 1 BJG sowie der verschiedenen Landesjagdgesetzgebung und unter Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 Satz 2 TSchG wird folgende Bogenjagdprüfung nach internationalem Standard abgehalten:

### schriftlich

Bei der schriftlichen Prüfung sind aus den 4 Ausbildungsbereichen 45 Fragen zu beantworten.

Von insgesamt 45 Fragen sind 36 Fragen richtig zu beantworten das sind 80 % .

### praktisch

Bei der Schießprüfung müssen 5 von 6 Zielen in unterschiedlichen, bogenjagdtypischen Entfernungen "ins Leben" (Bereich von Herz & Lungen) getroffen werden.

Es gelten die **Ausbildungsrichtlinien** für den DBJV-Bogenjagdscheins u./o. das "IBEP-Course-Certificate" des DBJV

### § 1 Zuständige Stellen

Die für die Durchführung der Bogenjagdausbildung und -prüfung zum Erhalt des DBJV-Bogenjagdscheins und/oder IBEP-Course-Certificate des DBJV zuständigen Personen und Schulen werden durch den DBJV autorisiert und anerkannt.

### § 2 Prüfer, Prüfungsleiter, Schriftführer

- (1) Der DBJV bestellt die erforderliche Anzahl der Prüfer und bestimmt den Prüfungsleiter. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern. Der Prüfungsleiter muss die in §7 aufgeführten Anforderungen erfüllen.
- (2) Der Prüfungsleiter bestimmt im Bedarfsfall einen Schriftführer.

### § 3 Ehrenamtlichkeit, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit

Die Prüfer sind ehrenamtlich tätig und unabhängig in der Ausübung ihres Prüfungsamtes. Sie haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben und in allen Prüfungsangelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für den Schriftführer. Die DSGVO wird eingehalten.

### § 4 Zeit und Ort der Prüfung, Bekanntmachung

Der Ausbildungsbetrieb legt in Abstimmung mit dem DBJV Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und macht dies bekannt.

## § 5

### Gegenstand, Form und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen schriftliche Prüfung und Schießprüfung/ Praxis. Der Prüfungsleiter kann den Ablauf bestimmen.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Im Rahmen der Schießprüfung ist darüber hinaus dem erforderlichen Schießplatzpersonal die Anwesenheit gestattet. Der Prüfungsleiter kann weiteren Dritten die Anwesenheit bei der Schießprüfung gestatten.
- (3) Die Prüfung umfasst im schriftlichen und im praktischen Teil folgende Sachgebiete:
  - (a) Einführung in die Jagd mit Pfeil und Bogen
  - (b) Die Wildhege
  - (c) Sichere und verantwortungsvolle Bogenjagd, Weidgerechtigkeit
  - (d) Kenntnisse von Pfeil und Bogen
  - (e) Vorbereitungen vor der Jagd
  - (f) Hochstände und andere Bogenjagdtechniken
  - (g) Schussplatzierung und Nachsuche Techniken
  - (h) Vorbereiten auf das Leben in der Natur
- (4) Die schriftliche Prüfung besteht aus 45 Fragen. Der Prüfling hat 1 Stunde Zeit zur Beantwortung und muss mindestens 36 Fragen richtig beantworten (80%).
- (5) Die Schießprüfung soll die jagdliche Situation möglichst realistisch darstellen. Es müssen mindestens 5 von 6 möglichen Treffern in der vorgegebenen grün umrandeten Zone erfolgen. Ein Treffer wird dann anerkannt, wenn der Schaft mindestens die grüne Linie von außen durchtrennt hat. Die Schießprüfung umfasst:
  - Je 1 bis 2 Pfeile auf Rehscheibe/Keilerscheibe Schusswinkel rechtwinklig (Entfernung 10 - 15m)
  - je 2 bis 4 Pfeile auf Rehscheibe/Keilerscheibe Schusswinkel rechtwinklig (Entfernung 15 - 20m)
  - je 1 bis 2 Pfeile auf Rehscheibe/Keilerscheibe Schusswinkel rechtwinklig (Entfernung 20 - 25m)
- (6) Der Prüfling muss vor der Prüfung den Stiltyp (mit oder ohne Visiereinrichtung) angeben, mit dem er die Prüfung ablegt und somit später jagt. Die maximale Prüfungsdistanz für Schützen mit Bögen mit Visiereinrichtungen beträgt 25 Meter, für Schützen mit Bögen ohne Visiereinrichtung 20 Meter.
- (7) Es dürfen nur scharf geschliffene Jagdspitzen mit feststehenden Klingen (zwei oder mehrschneidig) und einer Mindestbreite von 22 Millimeter verwendet werden. Für den DBJV-Bogenjagdschein (in Verbindung mit dem Deutschen Jagdschein) muss der Jagdpfeil ein Moment von  $P_0 > 1,55Ns$  ( $Kg \cdot m/s$ ) und ein Mindestpfeilgewicht von 25 Gramm haben.
- (8) Die Benutzung von Entfernungsmessern bzw. Visieren mit integrierten Entfernungsmessern ist erlaubt.

## DBJV Prüfungsscheiben



**DBJV- Prüfungsscheibe „REHBOCK“**



**DBJV Prüfungsscheibe „Keiler“**

## § 6

### **Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

- 1) Der Prüfling hat sich bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn anzumelden. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - a) Ein gültiger Jagdschein für Feuerwaffen (= der Teilnehmer kann das IBEP-Course-Certificate und zusätzlich den DBJV-Bogenjagdschein erhalten). Erbringt der Teilnehmer diese Voraussetzung nicht, so kann er dennoch teilnehmen. In diesem Fall kann er das vom DBJV ausgestellte europaweit genormte IBEP-Course-Certificate erhalten (siehe Ausbildungsrichtlinien).
  - b) Eine gültige Haftpflichtversicherung die den Bogengebrauch inkludiert.
  - c) Mindestalter 14 Jahre (für das IBEP-Course-Certificate) bzw. mindestens 16 Jahre (in Anlehnung an den Jungjägerschein – für den DBJV-Bogenjagdschein). Für den Fall seiner/ihrer Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
  - d) Nachweis, dass die Prüfungsgebühren in Höhe von z.Z. 240 € (für Mitglieder 210 €) entrichtet wurden.
  - e) Für Teilnehmer die keinen gültigen Jagdschein besitzen, darf kein Grund vorliegen, welcher theoretisch die Erlangung des Deutschen Jagdscheines ausschließen würde.
  - f) Kein materielles (z.B. in finanzieller Hinsicht) sowie immaterielles (ideelles, z.B. rufschädigendes) gegenüber dem DBJV vereinschädigendes Verhalten.

## § 7

### **IBEP-Ausbilder/Prüfer des DBJV**

Der IBEP-Ausbilder/Prüfer des DBJV muss nach den Ausbilder-Richtlinien des DBJV zertifiziert sein. Der Helfer sollte die Teilnahme an einer Instruktorausbildung für das IBEP durch die EBF (Basisausbildung) nachweisen – seine Teilnahme als Helfer muss im Vorfeld vom Vorstand oder dem Ausbildungsleiter des DBJV genehmigt sein.

## § 8

### **Verhinderung, Rücktritt**

Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber vor ihrem Beginn zurücktritt oder der Prüfung fernbleibt. Bereits entrichtete Prüfungskursgebühren werden nicht erstattet.

## § 9

### **Abnahme der Schießprüfung**

- (1) Die Abnahme der Schießprüfung erfolgt durch den Prüfungsleiter (§2 Abs.1) sowie durch mindestens einen Helfer (§7).
- (2) Der Prüfling wird vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen, wenn er unsachgemäß und/oder gefährdend mit Pfeil und Bogen umgeht.
- (3) Der Prüfling kann, sofern er beim ersten Versuch die in § 5 Abs. 5 genannten Mindestanforderungen nicht erreicht hat, am gleichen Prüfungswochenende die Schießprüfung einmal wiederholen.
- (4) Kosten, die durch das Schießen oder die Schießplatznutzung entstehen, trägt der Prüfling.
- (5) Der Abstand zwischen der schriftlichen und der Schieß-Prüfungen darf nicht mehr als 6 Monate betragen.

## § 10

### Ergebnis der Bogenjagdprüfung, Wiederholung

- 1) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn:
  - a) der Prüfling die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat,
  - b) der Prüfling die Mindestanforderungen der Schießprüfung (§ 5 Abs. 5) nicht erreicht hat,
  - c) der Prüfling bei der Schießprüfung entgegen den Sicherheitsvorschriften (§ 9 Abs. 2) gehandelt hat,
  - d) der Prüfling es bei der Prüfung unternommen hat, zu täuschen oder sich unzulässiger Hilfsmittel zu bedienen oder
  - e) der Prüfling bewusst falsche Angaben zu den in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen gemacht hat oder zutreffende Umstände bekannt werden.
- 2) Der Prüfungsleiter unterrichtet den Prüfling über die von diesem in der schriftlichen Prüfung erzielten Leistungen.
- 3) Der Prüfling kann die Prüfung grundsätzlich beliebig oft wiederholen, jedoch darf die schriftliche Prüfung an einem Prüfungswochenende nur 1 Mal abgelegt werden; die Schießprüfung darf am Kurswochenende bzw. an einem Nachschieß-Tag 1 Mal wiederholt werden. Der Prüfling kann sich dann für nachfolgende Termine erneut zur Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr für einen Nachschieß-Termin oder eine Prüfung gem. § 10 Abs. 4 beträgt 20.-€.
- 4) Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling ein IBEP-Course-Certificate des DBJV. Hat er einen gültigen Jagdschein, erhält er zusätzlich den DBJV-Bogenjagdschein mit Angabe des geprüften Bogentyps. Der DBJV-Bogenjagdschein ist für 5 Jahre ab Ausstellungstermin gültig. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss sich der Jäger erneut einer Bogen-Schießprüfung stellen. Eine schriftliche Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Bei Wiederholungsprüfungen IBEP-Course-Certificate des DBJV oder des DBJV-Bogenjagdschein fallen 20€ Kosten an, die vorab auf das Konto des DBJV zu überweisen sind.
- 5) Werden nach Ablegen der Prüfung Umstände im Sinne von §10 Absatz 1 Nr. 5 bekannt, kann die bestandene Prüfung aberkannt werden. Die Gültigkeit des DBJV-Bogenjagdscheins erlischt mit Verlust/Versagen des Jagdscheines gem. § 17 BJagdG bzw. der Aberkennung der Zuverlässigkeit aber auch, wenn vom Inhaber vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen zum Schaden des DBJV (materiell und immateriell) begangen werden. Der Inhaber hat die Zertifikate, welche er vom DBJV für die Prüfung erhalten hat, nach Aberkennung nachweislich zu vernichten oder wieder an den Ausbildungsleiter des DBJV zurück zu senden. Der vom Prüfling/Inhaber für einen Kurs und/oder einen Nachschieß-Termin und/oder einer Prüfung gem. Abs. 4 entrichtete Gebühren kann in diesem Fall von diesem nicht zurückgefordert werden. Es ergeht vom DBJV u.a. eine Meldung an EBF und NBEF.

## § 11

### Archivierung der Prüfungsunterlagen

Die Protokolle zur Schießprüfung und die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom DBJV für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Ablichtungen des DBJV-Bogenjagdscheins und des IBEP-Course-Certificate, sowie alle zugehörigen Dokumente, sind aufzubewahren und spätestens bei Bekanntwerden des Ablebens oder auf Verlangen des Inhabers zu löschen.

## § 12

### **Gleichgestellte Bogenjagdprüfung / Gültigkeit**

Bisher beim DBJV erfolgreich abgelegte Prüfungen gelten im Zusammenhang mit einem gültigen Jagdschein weiterhin (insofern eine gültige Bogenschieß-Prüfung gem. §10 Abs. 4 vorliegt und §10 Abs. 5 nicht zutrifft). Sie entsprechen den Anforderungen des DBJV-Bogenjagdscheins (Stand 2021).

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum **Dienstag 11. Mai 2021** in Kraft.